

Bekanntmachung der Gemeindevahleiterin über das Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in der Verbandsgemeinde Wethautal am 09.06.2024

Gem. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	835
Zahl der Wähler:	570
darunter Wähler mit Wahlschein	173
Ungültige Stimmzettel	12
Gültige Stimmzettel	558
Gültige Stimmen	1.660
Zahl der Sitze	10

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Nr.	Wahlvorschlag	Sitze
43	FW	4
44	WG ML	6

Verteilung der gültigen Stimmen:

FW

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Reichenbächer, Theresa	206
2	Barth, Christopher	137
3	Hendreich, Julia	50
4	Bergner, Benjamin	198
5	Schmied, Paul	71
6	Hackbarth, Willy	95
7	Hackbarth, Peter	54

WG ML

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Walter, Heike	229
2	Börner, Jörg	143
3	Landmann, Jens-Uwe	71
4	Tiedemann, Kerstin	122
5	Wünscher, Steffen	151
6	Zink, Ulrich	133

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

FW

Nr.	Bewerber
1	Reichenbächer, Theresa
2	Bergner, Benjamin
3	Barth, Christopher
4	Hackbarth, Willy

WG ML

Nr.	Bewerber
1	Walter, Heike
2	Wünscher, Steffen
3	Börner, Jörg
4	Zink, Ulrich
5	Tiedemann, Kerstin
6	Landmann, Jens-Uwe

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurden wie folgt ermittelt:

FW

Nr.	Bewerber
1	Schmied, Paul
2	Hackbarth, Peter
3	Hendreich, Julia

WG ML

- keine -

Hinweis auf § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Wahleinspruch:
Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 11.06.2024

gez. Schade, Gemeindegewahlleiterin